

Mitteilung des Senats

vom 10. Mai 1907.

Witwenpension für die Witwen des Direktors Dr. Scholz und des Pastors Iken.

Dem kürzlich verstorbenen früheren Direktor der Krankenanstalt Dr. Scholz ist im Jahre 1896 bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste durch besondere Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft ein Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes bewilligt worden, weil er bei der damaligen Stiftungseigenschaft der Krankenanstalt nicht Staatsbeamter war und daher einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt nicht hatte. Aus dem gleichen Grunde hat seine Witwe jetzt keinen Anspruch auf Witwenpension. Im Hinblick auf die langjährige Tätigkeit des Verstorbenen entspricht es der Billigkeit und erscheint als eine Folge der besonderen Bewilligung des Ruhegehalts, nunmehr auch der Witwe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, Pension zu gewähren, die 2500 M. jährlich betragen würde.

Bei diesem Anlasse ist zur Kunde des Senats gekommen, daß der Witwe des am 21. Dezember 1902 verstorbenen Pastors der Krankenanstalt Iken, dem bei seinem Dienstaustritt am 1. Januar 1902 ebenfalls beim Mangel eines gesetzlichen Anspruches durch Senat und Bürgerschaft ein Ruhegehalt von 1500 M. bewilligt war, seit dem 1. Februar 1903 eine nach dem Gesetze berechnete Witwenpension von 600 M., auf welche sie einen Anspruch nicht hatte, irrtümlich gezahlt ist. Da indes die langjährigen Dienste des Pastors Iken auch diese Pension als gerechtfertigt erscheinen lassen, wird ihre nachträgliche Genehmigung unbedenklich sein.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, mit ihm den beiden genannten Witwen die bezeichneten Pensionen, die nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes zu zahlen sind, zu bewilligen.

WILLIAM G. BENTLEY

1891-1901

WILLIAM G. BENTLEY, 1891-1901

WILLIAM G. BENTLEY, 1891-1901